

BESCHLUSSVORSCHLÄGE DER VERWALTUNG ZU DEN PUNKTEN DER
TAGESORDNUNG GEM. § 108 AKTG

1. Beschlussfassung über die Wahlen in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

Beschlüsse:

„a. Dmitriy Mints wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2018 beschließt, in den Aufsichtsrat der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft gewählt.

b. Michael Stanton wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2018 beschließt, in den Aufsichtsrat der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft gewählt.“

Begründung:

Bedingt durch den Verkauf des von der UniCredit Bank Austria AG gehaltenen rd. 16% Anteils an der CA Immobilien Anlagen AG an die O1 Group Limited legten die Herren Mag. Helmut Bernkopf und Mag. Reinhard Madlencnik ihre Mandate mit Wirkung zum 28.10.2014 vorzeitig nieder.

Gemäß § 10 Abs 1 der Satzung setzt sich der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Zum Zeitpunkt der 27. ordentlichen Hauptversammlung im Mai 2014 bestand der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern, die alle von der Hauptversammlung gewählt wurden.

In der kommenden Hauptversammlung sind somit zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen, um die Zahl von sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern beizubehalten und die ordnungsgemäße Besetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrates zu gewährleisten. Demgemäß werden Herr Dmitriy Mints sowie Herr Michael Stanton vom Aufsichtsrat zur Wahl vorgeschlagen.

Alle vorgeschlagenen Personen haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG abgegeben, welche auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.

Es können nur Wahlvorschläge von Aktionären, deren Anteile mindestens 1% des Grundkapitals erreichen, berücksichtigt werden. Diese Vorschläge müssen der Gesellschaft samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG für jede vorgeschlagene Person spätestens bis 10. Dezember 2014 zugehen und von der Gesellschaft spätestens am 12. Dezember 2014 auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für

die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen wird auf die Informationen über die Rechte der Aktionäre verwiesen, die ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.

Hinweis:

Die Lebensläufe sowie Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG der für die Wahlen in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten sind auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich.

Wien, 28. November 2014